

**Hauptverhandlung**

## **Beweisantrag**

### **Zu beweisende Tatsache**

**Die Firma Wolf und Müller Spezialbau GmbH und Co KG verfügte am Tattag nicht über das Hausrecht am Tatort**

### **Beweismittel**

- Herr Claus Kostolnik, Prokurist oder Geschäftsführer der Wolf und Müller Spezialbau GmbH und Co KG, zu laden über seine Firma Schwieberdinger Straße 107 - 70435 Stuttgart
- Geschäftsführer der DB Projektbau GmbH - Räplenstrasse 17 - 70191 Stuttgart
- Inaugenscheinahme Bl. 95 der Akte

### **Begründung**

Die Firma Wolf und Müller Spezialbau GmbH und Co KG hatte nicht das Hausrecht, sondern die DB Netz AG, im konkreten Fall Vertreten durch die DB Projektbau GmbH. Das ergibt sich aus den schriftlichen Verträgen, die sich in der Akte befinden.

Der Vertreter der DB Projektbau GmbH wird bekunden, dass die Flächen, die am Hauptbahnhof Stuttgart für die Baumaßnahmen Stuttgart 21 in Anspruch genommen werden, der Landeshauptstadt (LHS) und einer „Teileigentumsgemeinschaft Am Hauptbahnhof“ gehören. Um der Bahn das Bauen zu ermöglichen, wurde die Nutzung dieser Flächen der DB Netz AG übertragen, diese vertreten durch die DB ProjektBau GmbH.

Bei einer Inaugenscheinahme wird fest zu stellen sein, dass in den beiden Verträgen die Eigentümer nicht nur das Nutzungsrecht, sondern auch das Hausrecht an den Flächen übertragen und **ausdrücklich die Ermächtigung, Strafanträge im Zusammenhang mit der Verletzung des Hausrechts zu stellen.**

Die DB ProjektBau GmbH hat die hier verfahrensgegenständliche Fläche der Wolff & Müller Spezialbau GmbH und Co. KG **zur Erbringung einer vereinbarten Bauleistungen im Rahmen des Bauprojektes S21** (diese Flächen müssen beispielsweise von Baufahrzeugen befahren werden) **übergeben** (Bl. 95 der Akte). **Im schriftlichen Vertrag wurde allerdings ausdrücklich nicht das Hausrecht übertragen und auch nicht das Recht, in diesem Zusammenhang Strafanträge zu stellen.** Ausdrücklich wird **nur** die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für den Übergabegenstand vereinbart. Dies wird der Vertreter der Firma Wolf und Müller Spezialbau GmbH und Co KG bestätigen.

Aus der Nutzungsbefugnis allein kann das Hausrecht auch nicht abgeleitet werden, wie es das Amtsgericht tun will, zumal die Baufirma für die Nutzung keinerlei Entgelt zu leisten hat. Sie kann also nicht mit einem Pächter verglichen werden, der kraft seiner Position möglicherweise auch unausgesprochen das Hausrecht innehat. Da der DB Projektbau ihrerseits ausdrücklich das Hausrecht übertragen wurde, wird aus dem Ganzen deutlich, dass sie dies explizit für sich behalten und nicht weiter übertragen wollte. Eine Korrektur erfolgte innerhalb der Frist von 3 Monaten, die für das Stellen eines rechtsgültigen Strafantrags als Voraussetzung für eine Anklage wegen Hausfriedensbruch gilt, nicht.

Auch ein Telefonat mit dem Geschäftsführer der Wolf und Müller Spezialbau GmbH und Co KG, wie Bl. 153 der Akte dokumentiert, ist kein Beweis für eine Übertragung des Hausrechts an diese Firma. Das Telefongespräch erfolgte außerhalb der Antragstellungsfrist von 3 Monaten, fernmündliche Angaben außerhalb der Hauptverhandlung haben nicht die Beweiskraft einer Zeugenaussage, sie fallen nach Auffassung der Verteidigung unter das Beweisverbot (Siehe § 250 StPO, Randnummer 6, Meyer-Goßner StPO-Kommentar, 52. Auflage).

Es gilt den Grundsatz der persönlichen Vernehmung nach § 250 StPO (Unmittelbarkeitsgrundsatz): *Beruhet der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.* Es dürfen nicht einfach indirekte Erzählungen, Protokolle oder ähnliches benutzt werden, sondern der Zeuge muss selbst vorgeladen werden.

Gegen eine im Strafbefehlsverfahren grundsätzlich mögliche Vefahrensweise nach § 420 Abs. I StPO sprechen sich die Angeklagten aus. Dies Paragraf sieht vor, dass die Vernehmung eines Zeugen durch schriftliche Äußerungen ersetzt werden darf. Dies bedarf allerdings der Zustimmung der Angeklagten (§ 420 III StPO ). Die Angeklagten stimmen hier nicht zu.

Die nachträglich angebrachte fernmündliche Behauptung, das Hausrecht sei übertragen worden ist weiter den formalen Anforderungen einer wirksamen Übertragung des Hausrechtes nicht gerecht. Wenn schon für das Stellen eines Strafantrages die schriftliche Form erforderlich ist (§ 158 Abs.2 StPO) und die telefonische Antragstellung unwirksam ist, kann nicht aus einer nachträglichen angeblichen mündlichen Äußerung abgeleitet werden, wer das Hausrecht hatte. Die Schriftform zu Festlegung darüber, welche Firma das Hausrecht hatte, ist erforderlich.

**Relevanz:**

Diese Tatsache ist für das hiesige Verfahren von Relevanz, weil Hausfriedensbruch ein Antragsdelikt ist, und daher ein rechtskräftiger Strafantrag Verfahrensvoraussetzung ist.

Stuttgart,

**Hauptverhandlung**

**Beweisantrag**

**Zu Beweisende Tatsache:**

**Der Strafantrag wurde von keiner antragsbefügten Person unterschrieben**

**Beweismittel:**

Zeugenvernehmung der folgender Person:

- Herr Claus Kostolnik, Prokurist oder Geschäftsführer der Wolf und Müller Spezialbau GmbH und Co KG, zu laden über seine Firma Schwieberdinger Straße 107 - 70435 Stuttgart
- Inaugenscheinnahme eines Auszuges aus dem Handelregister
- Inaugenscheinnahme Bl. 14 der Akte.

**Begründung:**

Es erscheint nach Aktenlage zweifelhaft, dass der Strafantrag von einer antragberechtigten Person unterschrieben wurde.

Aus der Akte geht nicht hervor, dass die Firma Wolf und Müller Spezialbau GmbH und Co KG überhaupt Strafantrag berechtigt war.

Die Unterschrift aus dem Dokument Strafantrag Bl. 14 der Akte ist zudem nicht lesbar, so dass nicht überprüft werden kann, ob ein Vorstandsmitglied / ein dazu berechtigter Verantwortlicher der Wolf und Müller Spezialbau GmbH und Co KG den Strafantrag unterschrieben hat.

Hinzu kommt, dass nur eine Unterschrift zu sehen ist. Das Übergabeprotokoll Bl. 95 und ff. wurde allerdings von 2 VertreterInnen der Firma unterschrieben. So das davon aus zu gehen ist, dass es kein alleiniger Vertreter der Firma gibt, dass 2 Unterschriften für ein Strafantrag notwendig sind.

**Relevanz:**

Diese Tatsache ist für das hiesige Verfahren von Relevanz, weil Hausfriedensbruch ein Antragsdelikt ist, und daher ein rechtskräftiger Strafantrag Verfahrensvoraussetzung ist.

Stuttgart,

**Hauptverhandlung**

**Beweisantrag**

**Zu Beweisende Tatsache:**

**Die Angeklagten wurden zu keinem Zeitpunkt von einem Hausrechtsinhaber aufgefordert, das Gelände zu verlassen**

**Beweismittel:**

Zeugenvernehmung der folgenden Personen:

- Herr Claus Kostolnik, Prokurist oder Geschäftsführer der Wolf und Müller Spezialbau GmbH und Co KG, zu laden über seine Firma Schwieberdinger Straße 107 - 70435 Stuttgart

- Geschäftsführer der DB Projektbau GmbH - Räplenstrasse 17 - 70191 Stuttgart

**Begründung:**

Es wird bestritten, dass Wolf und Müller Antragberechtigt ist, aus diesem Grund wird die Ladung sowohl des Geschäftsführers der Wolf und Müller Spezialbau GmbH und Co KG als auch der DB Projektbau GmbH

Keine der genannten Person war am Tatort am Tag anwesend, die Zeugen werden alle bekunden, dass sie die Angeklagte nie persönlich aufforderten, das Gelände zu verlassen.

Zur Frage des Hausrechtes: Außerdem hatte nicht die Firma Wolf und Müller Spezialbau GmbH und Co KG das Hausrecht, sondern die DB Netz AG, im konkreten Fall Vertreten durch die DB Projektbau GmbH.

Die DB Projektbau GmbH hat ihrerseits diese Flächen, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, der Wolff & Müller Spezialbau GmbH und Co. KG zur Erbringung der vereinbarten Bauleistungen (diese Flächen müssen beispielsweise von Baufahrzeugen befahren werden) übergeben (Bl. 95 der Akte).

Im schriftlichen Vertrag wurde allerdings ausdrücklich nicht das Hausrecht übertragen und auch nicht das Recht, in diesem Zusammenhang Strafanträge zu stellen. Ausdrücklich wird nur die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für den Übergabegenstand vereinbart.

Aus der Nutzungsbefugnis allein kann das Hausrecht auch nicht abgeleitet werden, wie es das Amtsgericht getan hat, zumal die Baufirma für die Nutzung keinerlei Entgelt zu leisten hat. Sie kann also nicht mit einem Pächter verglichen werden, der kraft seiner Position möglicherweise auch unausgesprochen das Hausrecht innehat. Da der DB Projektbau ihrerseits ausdrücklich das Hausrecht übertragen wurde, wird aus dem Ganzen deutlich, dass sie dies explizit für sich behalten und nicht weiter übertragen wollte. Eine Korrektur erfolgte innerhalb der Frist von 3 Monaten, die für das Stellen eines rechtsgültigen Strafantrags als Voraussetzung für eine Anklage wegen Hausfriedensbruch gilt, nicht.

Auch ein Telefonat mit dem Geschäftsführer der Wolf und Müller Spezialbau GmbH und Co KG, wie Bl. 153 der Akte dokumentiert, ist kein Beweis für eine Übertragung des Hausrechts an diese Firma. Das Telefonat erfolgte außerhalb der Antragstellungsfrist von 3 Monaten, fernmündliche Angaben außerhalb der Hauptverhandlung haben nicht die Beweiskraft einer Zeugenaussage, sie fallen nach Auffassung der Verteidigung unter das Beweisverbot (Siehe § 250 StPO, Randnummer 6, Meyer-Goßner StPO-Kommentar, 52. Auflage).

Es gilt den Grundsatz der persönlichen Vernehmung nach § 250 StPO (Unmittelbarkeitsgrundsatz): *Beruhet der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.* Es dürfen nicht einfach indirekte Erzählungen, Protokolle oder ähnliches benutzt werden, sondern der Zeuge muss selbst vorgeladen werden.

Gegen eine im Strafbefehlsverfahren grundsätzlich mögliche Vefahrensweise nach § 420 Abs. I StPO sprechen sich die Angeklagten aus. Dies Paragraf sieht vor, dass die Vernehmung eines Zeugen durch schriftliche Äußerungen ersetzt werden darf. Dies bedarf allerdings der Zustimmung der Angeklagten (§ 420 III StPO ). Die Angeklagten stimmen hier nicht zu.

Die nachträglich angebrachte fernmündliche Behauptung, das Hausrecht sei übertragen worden ist weiter den formalen Anforderungen einer wirksamen Übertragung des Hausrechtes nicht gerecht. Wenn schon für das Stellen eines Strafantrages die schriftliche Form erforderlich ist (§ 158 Abs.2 StPO) und die telefonische Antragstellung unwirksam ist, kann nicht aus einer nachträglichen angeblichen mündlichen Äußerung abgeleitet werden, wer das Hausrecht hatte. Die Schrifform zu Festlegung darüber, welche Firma das Hausrecht hatte, ist erforderlich.

**Relevanz:**

Diese Tatsache ist für das hiesige Verfahren von Relevanz, weil es zum einen um die Tatbestandvoraussetzungen geht (Frage des Vorsatzes oder des wirksamen Strafantrages) und zum anderen um die Schuldfrage – unabhängig von der Tatbestandsalternative. Die Angeklagten haben sich an einer Versammlung beteiligt, die Versammlung wurde nicht aufgelöst und von keinem hausrechtsinhaber wurde sie dazu aufgefordert, das Gelände zu verlassen. Also bestand keine Verpflichtung, dies zu tun! Die Erfüllung des subjektiven Tatbestands kann nich bejaht werden.

Stuttgart,